

1.00 FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

3. ÄNDERUNG
 ZUM BEBAUUNGSPLAN
 ZEILERBERG II

DER MARKT NANDLSTADT, LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART. 98 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. IS. 58) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZEILERBERG II" DES MARKTES NANDLSTADT

§ 1

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 22.04.1985 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "ZEILERBERG II" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

1.00 FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1.0.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FÜR DIE FLURNR. 239

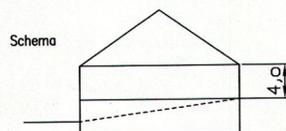
1.0.2 FOLGENDE PLANZEICHEN ÄNDERN SICH VON DER DARSTELLUNG UND LAGE

- BAUGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- GA- GARAGEN, CAP- CARPORT
- ▣ PARZELLENUMMER
- FIRSTLINIE
- GR GRUNDFLÄCHE

1.0.3 PUNKT 1.12 WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:
 ES SIND EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.

1.0.4 PUNKT 1.20 WIRD WIE FOLGT ERGÄNZT:
 JE DOPPELHAUSHÄLFTE IST 1 WE (WOHNEINHEIT) MÖGLICH

1.0.5 PUNKT 1.21 WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:
 MAXIMALE WANDHÖHE:
 4,00 m, GEMESSEN AN DER BERGSEITE, VON ROHFUSS-
 BODEN EG BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENKANTE WAND
 MIT DER OK DACHHAUT.



AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND ZULÄSSIG.
 DIESE SIND ENTSPRECHEND DEN VORGABEN DES SCHNITTE-
 PLANES AUSZUFÜHREN.

1.0.6 PUNKT 1.40 WIRD WIE FOLGT ERGÄNZT:
 ERKER DÜRFEN DIE BAUGRENZEN BIS 1.50 m
 ÜBERSCHREITEN.

1.0.7 PUNKT 1.51 WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:
 DACHFORM : SATTELDACH
 DACHNEIGUNG : VON 38 - 42°
 DACHDECKUNG: ZIEGEL UND BETONDACHSTEIN, NATURROT

1.0.8 PUNKT 1.53 WIRD WIE FOLGT ERGÄNZT:
 DOPPELHÄUSER SIND PROFILGLEICH SOWIE MIT EINER
 EINHEITLICHENDACHDECKUNG ZUVERSEHEN.

1.0.9 PUNKT 1.55 WIRD WIE FOLGT ERGÄNZT:
 GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN, STELLPLÄTZE SIND UNVERSIEGELT
 UND WASSERDURCHLÄSSIG MIT RASENPFLASTER,
 RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN UND KIES ZU
 BEFESTIGEN.

1.0.10 PUNKT 1.56 WIRD ALS EMPFEHLUNG WIE FOLGT ERGÄNZT:
 CARPORTS UND GARAGEN SIND MIT GRÜNDÄCHERN ZU
 VERSEHEN.

VERFAHRENSVERMERKE

2.1.0 DER MARKTRAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 17. Okt. 2002 DIE ÄNDERUNG
 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES IM WEGE EINES VEREINFACHTEN
 ÄNDERUNGSVERFAHRENS GEM. § 13 BauGB. BESCHLOSSEN.

NANDLSTADT 07. März 2002
 (SIEGEL) 1. BÜRGERMEISTER

2.2.0 DIE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE DER
 VON DER ÄNDERUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 NACH § 13 BauGB HAT IN DER ZEIT VOM 12. Nov. 2002
 BIS 13. Dez. 2002 STATTGEFUNDEN.

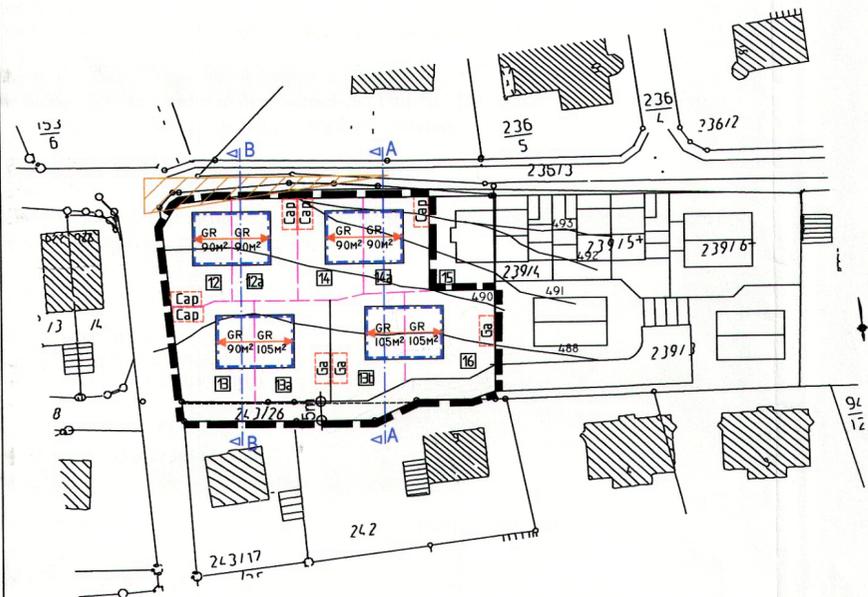
NANDLSTADT 07. März 2003
 (SIEGEL) 1. BÜRGERMEISTER

2.3.0 DER MARKTRAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 30. Jan. 2003
 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN
 STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG
 BESCHLOSSEN.

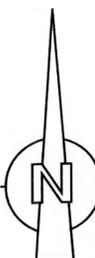
NANDLSTADT 07. März 2003
 (SIEGEL) 1. BÜRGERMEISTER

2.4.0 DER VERFAHRENSABSCHLUSS ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 "ZEILERBERG" WURDE AM 06. März 2003 GEM. § 12 BauGB
 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER
 §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DER ÄNDERUNG DES
 BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

NANDLSTADT 07. März 2003
 (SIEGEL) 1. BÜRGERMEISTER



MASSTAB = 1 : 1000



BEBAUUNGSPLAN
 ZEILERBERG II
 3. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN
 SCHNITTEPLAN

M. 1/1000
 BLATT 2 M. 1/200

ENTWURF

17.10.2002
 GEÄ.: 30.01.2003

PETER WACKER
 ARCHITEKT



HARTL
 1. BÜRGERMEISTER

ARCHITEKTURBÜRO PETER WACKER

DIPL.- ING. ARCHITEKT PETER WACKER VFA

D- 85405 Nandlstadt Bahnhofstr. 3

Tel: 08756/9605-0 Fax: 08756/9605-22

Internet: www.wacker-architekt.de

E-Mail: info@wacker-architekt.de